



STADT NEUENRADE

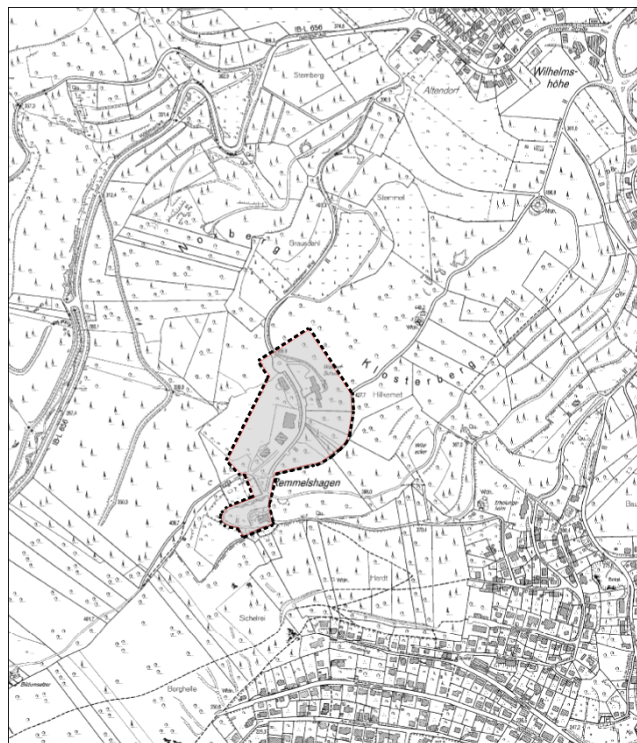
BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Waldorfschule“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Waldorfschule“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und gem. §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen. Desgleichen wurde die Begründung beschlossen.

Im Rahmen des § 8 (3) BauGB erfolgte das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans zeitgleich mit dem Verfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade im sog. „Parallelverfahren“.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Waldorfschule“ umfasst die Flurstücke der Gemarkung Neuenrade Flur 25 Flurstücke 62, 64, 65, 66, 67, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 93, 94, 96, 97, 100, 101, 102, 104 tlw., 105, 106, 108, 111 tlw., 113, 114, 115 tlw., 116 tlw., 118 sowie 119.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Walddorfschule“ der Stadt Neuenrade in Kraft.

Gemäß § 10 (3) BauGB kann ab sofort die 1. Änderung des Bebauungsplans nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 28.09.2017

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.